

---

Fall 5

Pistolenknau

---

**Sachverhalt:**

Der Polizist P überwachte in der Nacht zusammen mit einem anderen Polizeibeamten die Einhaltung der Sperrstunde im Stadtteil Köln-Porz. Um 2.00 Uhr bittet er den Bauarbeiter T, das Lokal "Sternstunde" zu verlassen. Daraufhin beschimpft der stark alkoholisierte und körperlich stark überlegene T den P und droht ihm: "Ich schlage dir gleich in die Fresse". P zog seine Dienstpistole, lud durch und drohte zu schießen, wenn T ihn angreifen würde. T ging daraufhin auf P zu und beschimpfte ihn und griff nach dem Arm des P, um diesen anzugreifen. Daraufhin versetzte P dem T mit dem Pistolenknau seiner Dienstwaffe einen Schlag ins Gesicht. T fiel mit dem Gesicht auf den Boden und rührte sich nicht mehr. P beugte sich zum T herab und schlug diesem erneut mit der Pistole auf den Hinterkopf. Dabei löste sich ein Schuss, der dem T in die Schulter fuhr und ihm das Schultergelenk zerschmetterte. Infolge der Verletzung kann T seinen rechten Arm nicht mehr benutzen und wird arbeitsunfähig.

Strafbarkeit des P?

## A. Der erste Schlag

P könnte sich gem. §§ 223, 224 I StGB strafbar gemacht haben, indem er T mit der Pistole ins Gesicht schlug.

### I. Tatbestand

#### 1. objektiver Tatbestand

##### a) Taterfolg

- Körperliche Misshandlung: jede nicht nur unerhebliche Beeinträchtigung des körperlichen Wohlbefindens oder der körperlichen Unversehrtheit o fester Schlag ins Gesicht, Schmerzen (+)
- Gesundheitsschädigung: jedes Hervorrufen oder Steigern eines pathologischen Zustands; bei festem Schlag entstehen Hämatome u.Ä → führt zu einem pathologischen Zustand(+)

##### b) kausale und objektiv zurechenbare Tathandlung (+)

##### c) § 224 I Nr. 2 Var. 1 mittels einer Waffe

Dazu müsste B die Körperverletzung mittels einer Waffe oder eines anderen gefährlichen Werkzeugs bewirkt haben.

- Waffen: Gegenstände, die allgemein dazu bestimmt sind, Menschen über eine mechanische oder chemische Wirkung zu verletzen (Prototyp: Schusswaffe). Waffe muss auch als Tatwerkzeug verwendet werden: hier problematisch, dass sie nicht als Schusswaffe eingesetzt wurde, sondern als Schlagwerkzeug. Jedenfalls aber gefährliches Werkzeug (+)

##### d) Zwischenergebnis

Der objektive Tatbestand der gefährlichen Körperverletzung ist erfüllt.

## 2. subjektiver Tatbestand

### a) Vorsatz

Vorsatz ist der Wille zur Tatbestandsverwirklichung in Kenntnis aller objektiven Tatbestandsmerkmale. P wollte den T mit seiner Pistole schlagen. Er handelte daher vorsätzlich.

## II. Rechtswidrigkeit

In Betracht kommt allerdings eine Rechtfertigung wegen Handelns in Notwehr gem. § 32 StGB.

### a) Notwehrlage

Eine Notwehrlage setzt einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff auf notwehrfähiges Rechtsgut voraus.

- Notwehrfähiges Rechtsgut: Ehre des P und körperliche Integrität (+)
- Angriff: menschliches Verhalten, in dessen Folge die Verletzung eines Individualrechtsguts droht → hier (+)
- Gegenwartigkeit des Angriffs: der Angriff muss unmittelbar bevorstehen, gerade stattfinden oder noch fort dauern o Die Schimpftiraden dauern noch an, weil T den P weiterhin beschimpft o Mit dem Ergreifen des Arms liegt ein Verhalten vor, dass unmittelbar in eine Verletzungshandlung bzgl. der körperlichen Unversehrtheit umschlagen kann, so dass das Hinausschieben der Abwehrhandlung den Erfolg dieser Abwehrhandlung gefährden würde → unmittelbar bevorstehende Verletzung der körperlichen Integrität (+)
- Rechtswidrigkeit des Angriffs: (+)

### b) Notwehrhandlung

Gerechtfertigt iSd § 32 StGB ist jede zur Abwehr des Angriffs geeignete und erforderliche Handlung.

- Geeignetheit des Schlages (+)
- Erforderlichkeit des Schlages in einer solchen Situation: existiert ein milderer Mittel, das gleich geeignet gewesen wäre, den Angriff sicher und endgültig abzuwehren ("schneidiges Notwehrrecht")?
- P ist körperlich stark unterlegen, zurückzuschlagen ohne Waffe ist daher nicht gleich geeignet o Sonstige Mittel sind nicht ersichtlich, zumal es keine Ausweichobliegenheit gibt (auch nicht für Polizisten); daher: Erforderlichkeit (+)

### c) Gebotenheit der Notwehrhandlung (+)

### d) subj. Rechtfertigungselement (+)

### III. Ergebnis

P ist nicht gem. §§ 223, 224 I Nr. 2 Var. 1 StGB strafbar.

#### B. Der zweite Schlag

P könnte sich gem. § 226 I StGB strafbar gemacht haben, indem er T mit der Pistole auf den Hinterkopf schlug.

#### I. Grunddelikt<sup>1</sup>

Dazu müsste P zunächst das Grunddelikt des § 223, 224 I Nr. 2 Var. 1 StGB verwirklicht haben. Nicht in Betracht kommt der Schlag ins Gesicht, denn dieser ist durch Notwehr gerechtfertigt (s.o.). Fraglich ist jedoch, ob der Schlag auf den Hinterkopf ein taugliches Grunddelikt darstellt.

##### 1. Tatbestand des § 223, 224 I Nr. 2 Var. 1 StGB

###### a) Objektiver Tatbestand

Durch den Schlag auf den Hinterkopf hat P bei T an der Gesundheit geschädigt und dies auch durch eine kausal und objektiv zurechenbare Handlung (wichtig hier: es geht um den Schlag auf den Hinterkopf, daher neue Anknüpfung). Dies geschah auch mittels einer Waffe iSd §224 I Nr.2 Var. 1 (Pistole), die zum Zweck der Körperverletzung eingesetzt wurde.

###### b) Subjektiver Tatbestand

P handelte auch vorsätzlich bezüglich Körperverletzung und Einsatz der Waffe.

###### c) Zwischenergebnis

P hat den Tatbestand der §§ 223, 224 I Nr. 2 Var. 1 StGB verwirklicht.

##### 2. Rechtswidrigkeit

P könnte allerdings wegen Notwehr gerechtfertigt sein. Vorliegend liegt T allerdings schon bewusstlos am Boden, als P auf ihn erneut einschlägt. Somit mangelt es insoweit schon an einem gegenwärtigen Angriff iSd § 32 StGB. Gleiches gilt dann für die Gefahr iSd § 34. Mithin handelt P nicht gerechtfertigt.

---

<sup>1</sup> Bei § 226 I StGB handelt es sich – wie bei § 227 StGB – um ein erfolgsqualifiziertes Delikt. Die typische Formulierung "verursacht" der anderen erfolgsqualifizierten Delikte fehlt zwar bei § 226, dies ist aber historisch bedingt.

### 3. Schuld

Ein Notwehrexzess i.S.d. § 33 StGB scheidet bereits daran, dass P nicht aus asthenischen Affekten handelte.

## II. Schwere Folge

### 1. Verwirklichung § 226 I Nr. 2 Var. 2 StGB

- Glied: Körperteil, der durch ein Gelenk mit dem Rumpf oder einem anderen Körperteil verbunden ist.
- wichtiges Glied: ein Glied ist wichtig, wenn sein Verlust eine wesentliche Beeinträchtigung des Körpers in seinen regelmäßigen Verrichtungen insbesondere des Greifens, Festhaltens und Arbeitens bedeutet.
- die Benutzung des rechten Arms ist für das tägliche Leben und Arbeiten, auch die Arbeit des T (Bauarbeiter) von wesentlicher Bedeutung, daher wichtiges Glied (+)
- dauernde Unbrauchbarkeit: laut SV (+)

### 2. Kausal durch das Grunddelikt

Der Schlag auf den Hinterkopf kann nicht hinweg gedacht werden, ohne dass der Erfolg in Form der Unbrauchbarkeit des Arms entfiel → Kausalität im Sinne der sine-qua-non-Formel (+)

### 3. Objektive Sorgfaltspflichtverletzung bei objektiver Vorhersehbarkeit des Erfolges

- obj. Sorgfaltspflichtverletzung liegt in Begehung des Grunddelikts
- Es ist bei einem Schlag mit einer ungesicherten Pistole auf den Hinterkopf nicht ausgeschlossen, dass sich ein Schuss löst und dadurch eine schwere Verletzung eintritt → objektive Vorhersehbarkeit (+)

#### 4. sonstige Kriterien der obj. Zurechnung (+)<sup>2</sup>

#### 5. spezifischer Gefahrzusammenhang/Unmittelbarkeitserfordernis

In der dauerhaften Unbrauchbarkeit des Arms muss sich gerade die spezifische Gefahr der Körperverletzung niedergeschlagen haben.<sup>3</sup> Hier ist problematisch, dass die schwere Folge des § 226 durch den Schlag auf den Kopf eingetreten ist, aber nicht durch die zugefügte Körperverletzung selbst (blauer Fleck am Hinterkopf).<sup>4</sup>

Fraglich ist, ob für den Unmittelbarkeitszusammenhang zur schweren Folge auf die Körperverletzungshandlung oder Körperverletzungserfolg abzustellen ist?

- t.v.A.: Letalitätstheorie: Abzustellen ist auf den Körperverletzungserfolg
- § 226 ist dann im vorliegenden Fall nicht erfüllt. Die Unbrauchbarkeit des rechten Arms ist nicht durch die Körperverletzung selbst eingetreten, sondern nur im Zusammenhang mit der Tathandlung.
- Rspr.: Körperverletzungshandlung o Stellt man auf die Handlung ab, ist § 226 erfüllt. Die Unbrauchbarkeit des Arms tritt nämlich dadurch ein, dass P den T schlägt.

Pro Letalitätstheorie:	Pro: Körperverletzungshandlung
restriktive Auslegung wegen des hohen Strafrahmens	die hohe Strafwürdigkeit einer nach § 226 StGB zu beurteilenden Tat ist dadurch begründet, dass die nur durch Fahrlässigkeit hervorgerufene schwere Folge auf einer vorsätzlichen begangenen, bereits strafbaren Verletzungshandlung beruht.
Wortlaut " hat die Körperverletzung zur Folge"	Wortlaut ist nicht zwingend so zu verstehen, dass nur der Erfolg die Folge hervorruft
	Restriktion durch Trennung zwischen Körperverletzungshandlung und -erfolg führt zu willkürlichen Ergebnissen. Ein sachgerechteres Kriterium ist, ob ein "typischer Kausalverlauf" vorlag

<sup>2</sup> Anmerkung: oft wird die objektive Zurechnung mit dem Unmittelbarkeitserfordernis zusammen geprüft, da meistens die Prüfungsmaßstäbe sehr ähnlich sind. Im Grunde prüft ihr jedoch ein ganz normales Fahrlässigkeitsdelikt mit einem Zusatzprüfungspunkt, dem Unmittelbarkeitszusammenhang.

<sup>3</sup> Auch § 226 beinhaltet eine starke Strafrahmenerhöhung im Vergleich zur Körperverletzung. Hier stellen sich daher die gleichen Probleme wie bei § 227.

<sup>4</sup> Anmerkung: Macht euch hier, den Unterschied klar: Körperverletzungshandlung ist das Ausholen mit der Pistole und der Schlag. Dies ist kausal für die spätere Schulterverletzung und damit die schwere Folge. Körperverletzungserfolg, der vorsätzlichen Körperverletzung (das Grunddelikt), ist aber nur der blaue Fleck am Hinterkopf, bzw. was unmittelbar durch den Schlag auf den Hinterkopf geschieht und von P's Vorsatz umfasst ist.

- Es ist daher auf die Körperverletzungshandlung abzustellen und danach zu fragen, ob die schwere Folge gerade eine typische Folge der Körperverletzung darstellt.
- Bei Schlag mit einer ungesicherten Pistole kann sich sehr leicht ein Schuss lösen, der schwere Verletzungen, wie die hier eingetretene hervorruft. Der spezifische Gefahrszusammenhang liegt daher vor (+).<sup>5</sup>

### III. Ergebnis

V ist gem. § 226 I Nr. 2 Var. 2 StGB strafbar.

---

Es handelt sich bei der Fallbearbeitung um einen „Lösungsvorschlag“, nicht um „die Lösung“. Alternative Klausuraufbauten und abweichende inhaltliche Lösungswege sind an vielen Stellen möglich. Verbesserungsvorschläge gerne an [till.mengler@web.de](mailto:till.mengler@web.de).

---

<sup>5</sup> Anmerkung zur Streitdarstellung: Stellt zuerst die beiden Meinungen und ihr Ergebnis dar. Dann stellt ihr ein Argument der Meinung dar, die ihr nicht vertreten wollt. Dann sucht ihr zwei Argumente für die Meinung, der ihr folgen wollt. Schön ist natürlich, wenn das erste der beiden, an das Argument der ersten Meinung anknüpft und diese "widerlegt". Ihr könnt natürlich jeden Meinungsstreit auch anders aufbauen (abwechselnd Argumente darstellen etc). Insbesondere bei sehr bekannten Streitdarstellung (wie Erlaubnistatumsstandsirrtum) bieten sich auch manchmal andere Aufbauarten an. So wie oben dargestellt, könnt ihr aber auf jeden Fall verfahren, wenn ihr nicht sehr viele Argumente kennt.